

Firma
Rabbertz GmbH & Co. KG
Bruchweg 3
41751 ViersenDurchwahl-Nr.
02162 955-2287Zimmer
249Steuernummer / Aktenzeichen
102/5766/0015 VSTDatum
18.10.2018**Bescheinigung in Steuersachen***Nur gültig im Original, ohne Streichungen, mit Dienstsiegel und Unterschrift oder als beglaubigte Fotokopie***A. Angaben zur Person**

Name Vorname, Firma Rabbertz GmbH & Co. KG	
Geburtstag, Gründungsdatum	Rechtsform
Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer 41751 Viersen, Bruchweg 3	

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

- nicht geführt wird. seit dem 01/1968 mit folgenden Steuerarten geführt wird:
 Einkommensteuer Umsatzsteuer Körperschaftsteuer Lohnsteuer (Arbeitgeber)
 Gewerbesteuer
 weitere lohnsteuerliche Betriebsstätten in anderen Finanzamtsbezirken unterhält.

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände.
 Steuerrückstände in Höhe von
 davon rückständige Lohnsteuer:
 gegen den Antragsteller wurde seitens des Finanzamtes das Insolvenzverfahren beantragt.
 der Antragsteller wurde zur Abgabe einer Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners i. S. d. § 284 AO aufgefordert.

Dienstgebäude
Eindhovener Str. 71
41751 Viersen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02162 955-0
Telefax
0800 10092675102
Telefax Ausland
0049 2162 955-1201

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 7:30 bis 12:00 Uhr
Di auch 13:30 bis 15:00 Uhr
Zentrale Annahme-/Infostelle
Mo - Fr 7:30 bis 12:00 Uhr
Di 07:30 bis 16:00 Uhr

BBk Düsseldorf
IBAN DE72 3000 0000 0030 0015 32
BIC MARKDEF1300

Noch B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

3. Es sind

- keine Steuerbeträge gestundet.
- die Beträge laut Anlage gestundet.
- folgende Steuerbeträge gestundet:

Steuerart	Betrag in €	fällig seit

4. Zahlungsverhalten in den letzten 12 Monaten

- immer pünktlich
- überwiegend pünktlich
- überwiegend verspätet
- immer verspätet

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

- Steuererklärungspflicht
- immer pünktlich
 - überwiegend pünktlich
 - überwiegend verspätet
 - immer verspätet

6. In den Steuerangelegenheiten des Antragstellers sind gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Steuerstrafen oder Geldbußen festgesetzt worden.

7. Sonstiges

- Neugründung
- Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
- gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO
 - umsatzsteuerliche Organschaft

Im Auftrag

Klein

